

Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2019 - umsatzsteuerliche Organschaft

Die Finanzverwaltung hat sich dazu entschieden, verschiedene Urteile des BFH in den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) aufzunehmen. Für die Anwendung der neuen Kriterien hinsichtlich des Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft wurden Übergangsregelungen in den UStAE aufgenommen, welche zum 31.12.2018 auslaufen. Ab diesem Termin sind die neuen Grundsätze verpflichtend anzuwenden.

Die Urteile (BFH Urteile vom 02.12.2015, V R 25/13, BStBl. 2017 II S. 547 und 08.08.2013, V R 18/13, BStBl 2017 II S. 543) betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:

1. Erstmalige Einbeziehung von Personengesellschaften in den umsatzsteuerlichen Organkreis
2. Verschärfung der Regelungen zur organisatorischen Eingliederung einer Organgesellschaft

Dabei gilt es zu beachten, dass die Folgen der Organschaft automatisch eintreten, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen bzw. automatisch entfallen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Es besteht also kein Wahlrecht für oder gegen eine Organschaft.

Zu 1.: Personengesellschaften als Organgesellschaften

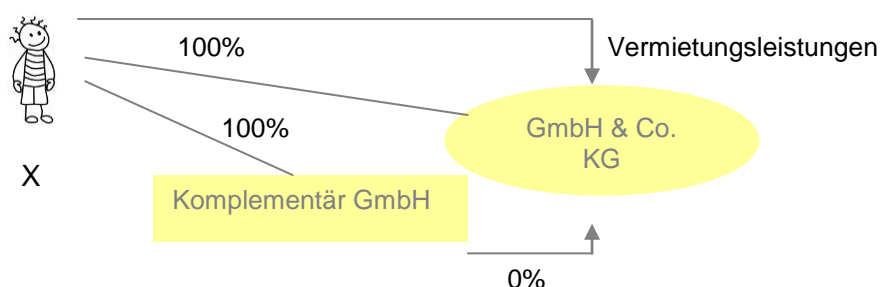
Ab dem 01.01.2019 sind Personengesellschaften bei Vorliegen der Voraussetzungen in den Organkreis einzubeziehen. Dies bedeutet, dass sich nach diesem Zeitpunkt alle Arten von Personengesellschaften als Organgesellschaft qualifizieren, wenn die Eingliederungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierfür müssen insbesondere alle Gesellschafter der Personengesellschaft finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Auf Basis dieser Regelungen ist die finanzielle Eingliederung auch dann erfüllt, wenn der Organträger 100% der Anteile an der Personengesellschaft, über ebenfalls in den Organkreis eingegliederte Gesellschaften, hält.

Zur Veranschaulichung dienen die nachfolgenden Beispiele:

Beispiel 1: Ein-Mann GmbH & Co. KG

X ist alleiniger Kommanditist der GmbH & Co. KG. Er ist auch alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. X vermietet ein Grundstück an die GmbH & Co. KG.

Ab 1.1.2019 besteht zwingend zwischen X und der GmbH & Co. KG eine umsatzsteuerliche Organschaft, da die GmbH & Co. KG finanziell (100% der Anteile werden von X gehalten), wirtschaftlich (X vermietet das Grundstück an die GmbH & Co. KG) und organisatorisch (der Wille von X kann in der GmbH & Co. KG durchgesetzt werden) in das Einzelunternehmen X eingegliedert ist. Dabei genügt auch eine bloße Vermietungstätigkeit durch X, um ein umsatzsteuerliches Unternehmen zu begründen.





Abwandlung zu Beispiel 1:

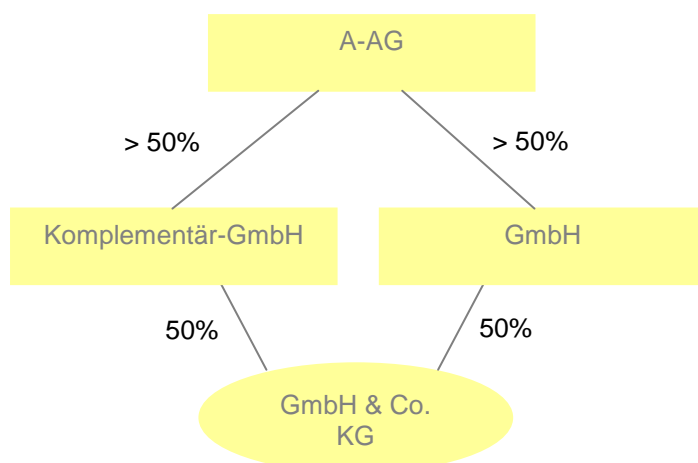
Wie Beispiel 1, jedoch erbringt X keine (Vermietungs)Leistungen an die GmbH & Co. KG.

Da X keine Leistungen an die GmbH & Co. KG erbringt, kommt er als Organträger in Bezug auf die GmbH & Co. KG nicht in Betracht. Mangels finanzieller Eingliederung kann – unabhängig von Leistungsbeziehungen – auch keine Organschaft zwischen der GmbH & Co. KG und der Komplementär-GmbH vorliegen.

Beispiel 2: Mittelbare finanzielle Eingliederung

Gesellschafter einer GmbH & Co. KG sind zu je 50 % die Komplementär-GmbH und eine weitere GmbH als Kommanditistin. Die A-AG hält an beiden GmbHs jeweils einen Anteil von mehr als 50%.

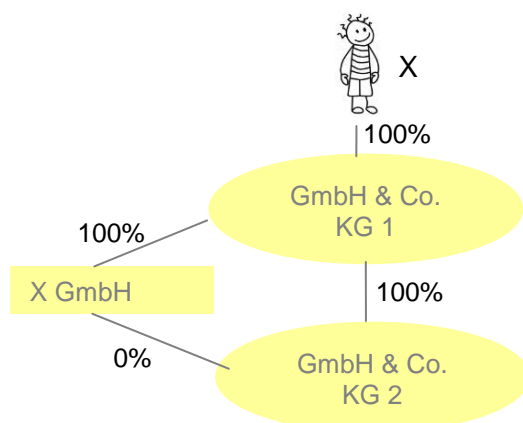
Ab 01.01.2019 liegt eine finanzielle Eingliederung der GmbH & Co. KG in die A-AG vor. Sofern auch die Voraussetzungen der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung gegeben sind, besteht ab 01.01.2019 zwingend eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der A-AG als Organträger und der GmbH & Co. KG als Organgesellschaft. Die notwendige Voraussetzung, dass die Komplementärin und die GmbH als Gesellschafter der GmbH & Co. KG ihrerseits finanziell in die A-AG eingegliedert sind, ist erfüllt.



Beispiel 3: Doppelstöckige GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG 1 ist alleinige Kommanditistin der GmbH & Co. KG 2. Komplementärin der GmbH & Co. KG 2 ist die X-GmbH, deren sämtliche Anteile von der GmbH & Co. KG 1 gehalten werden.

Ab 01.01.2019 liegt eine finanzielle Eingliederung der GmbH & Co. KG 2 in die GmbH & Co. KG 1 vor. Sofern auch die Voraussetzungen der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung gegeben sind, besteht ab 01.01.2019 zwingend eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der GmbH & Co. KG 1 als Organträger und der GmbH & Co. KG 2 als Organgesellschaft.





Zu 2.: Willensdurchsetzung bei der organisatorischen Eingliederung

Die Bestimmungen im UStAE zur organisatorischen Eingliederung einer Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers erfahren ab dem 01.01.2019 ebenfalls eine Verschärfung.

Bisher war es bei Vorhandensein von Geschäftsführern auf Ebene der Organgesellschaft, die nicht zugleich Geschäftsführer auf Ebene des Organträgers waren, nach Auffassung der Finanzverwaltung ausreichend, wenn diejenigen Geschäftsführer, die zugleich Geschäftsführer des Organträgers sind (sog. personenidentische Geschäftsführer), ein Veto-Recht haben und damit Maßnahmen der außenstehenden Geschäftsführer widersprechen konnten.

Eine solche Konstellation wird künftig zur Aufrechterhaltung der umsatzsteuerlichen Organschaft nicht ausreichen. Nunmehr müssen sich die personenidentischen Geschäftsführer aktiv in der laufenden Geschäftsführung durchsetzen können.

Je nach Sachlage kann es daher erforderlich sein, das Geschäftsführungsgremium auszutauschen oder zu ergänzen und die Möglichkeit der Willensdurchsetzung des Organträgers durch eine schriftliche Geschäftsordnung der Geschäftsführung abzusichern.

Anwendungszeitpunkt

Die neuen Grundsätze sind zum 1. Januar 2019 zwingend anzuwenden. Das bisherige Wahlrecht entfällt.

Fazit

Bisher konnte eine Personengesellschaft allein aufgrund ihrer Rechtsform nur Organträger, nicht jedoch als abhängige Organgesellschaft in einen Organkreis einbezogen werden. Dies gilt künftig nicht mehr, so dass auch bei Personengesellschaften in jedem Einzelfall die Eingliederungsvoraussetzungen zu prüfen sind.

Im Hinblick auf die Verschärfung der Voraussetzungen einer organisatorischen Eingliederung sollten bestehende Organschaften rechtzeitig vor dem 01.01.2019 dahingehend untersucht werden, ob ggf. Maßnahmen für den Erhalt der organisatorischen Eingliederung und damit der umsatzsteuerlichen Organschaft erforderlich sind.

Sollten Sie noch Fragen zur Umsatzsteuer und zur vorliegenden Sonderinformation haben, so wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an unsere Experten:



Markus Thürauf

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
markus.thuerauf@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0



Julia Meißner

Steuerberaterin
julia.meissner@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058-0



Sonntag & Partner

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine multidisziplinäre, deutschlandweit und im internationalen Umfeld tätige Kanzlei an den Standorten Augsburg, München, Frankfurt, Nürnberg und Ulm. Über 250 Mitarbeiter stehen den vorwiegend mittelständischen Mandaten in den Schwerpunkten Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung zur Seite.

Abgerundet wird das Kanzleiprofil durch die Bereiche Family Office und Vermögensbetreuung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

